



Regierungsratsbeschluss vom 02. Juni 2026

Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für das Basler Ausbaugewerbe 2023-2026; Änderung und Verlängerung

P260760

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Beschlussentwurf betreffend Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung sowie Allgemeinverbindlicherklärung der Bestimmungen des Nachtrags 4 vom 10. März 2026 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Basler Ausbaugewerbe 2023 bis 2026. Der Regierungsratsbeschluss tritt nach der Genehmigung durch das entsprechende Departement des Bundes und der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt in Kraft¹ und gilt bis zum 31. Dezember 2027.

Begründung

Durch die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für das Basler Ausbaugewerbe 2023-2026 sind ausländische Unternehmen verpflichtet, diese Bestimmungen bei der Erbringung von Dienstleistungen im Kanton Basel-Stadt einzuhalten. Mit der Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags sowie der Allgemeinverbindlicherklärung der im Nachtrag 4 enthaltenen Bestimmungen wird verhindert, dass nichtbeteiligte Arbeitgebende sowie Dienstleistungserbringende aus dem EU-Raum der gleichen Branche hiesige Betriebe unlauter konkurrenzieren. Der Gesamtarbeitsvertrag ist auf das Gebiet des Kantons Basel-Stadt beschränkt. Daher ist der Regierungsrat für die Allgemeinverbindlicherklärung zuständig. Diese erfolgt jedoch erst nach der Genehmigung durch den Bund.



¹ Bei einer Genehmigung des Bundes bis zum 15. des Monats tritt er am 1. Tag des auf die anschliessende Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt folgenden Monats in Kraft. Erfolgt die Genehmigung des Bundes nach dem 15. des Monats, tritt er nach der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am 1. Tag des übernächsten, auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft. Vorliegend erfolgte die Genehmigung durch den Bundesrat am 22. Juni 2026. Aufgrund der Publikation am 15. August 2026 tritt der Regierungsratsbeschluss am 1. September 2026 in Kraft.